

## **5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Merzenich vom 13.07.2004**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) –jeweils in der derzeit gültigen Fassung– hat der Rat der Gemeinde Merzenich in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung in der Gemeinde Merzenich vom 13.07.2004 beschlossen:

### **I.**

**§ 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:**

Buchstabe i) wird eingefügt:  
Urnenreihenbaumgrabstätten

### **II.**

**§ 16 Abs. 1 (Aschenbeisetzungen) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:**

Buchstabe g) wird eingefügt:  
Urnenreihenbaumgrabstätten, zunächst nur auf den Friedhöfen Merzenich, Rather Straße und Girbelsrath, Hauptstraße.

### **III.**

**§ 16 Abs. 2 (Aschenbeisetzungen) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:**

Urnenreihengrabstätten und Urnenreihenbaumgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Für die Urnenreihenbaumgrabstätten stellt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine Grabtafel für die Beschriftung zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Grabstätte verschließt; die Beschriftung hat in einheitlicher Schriftart und Farbgestaltung zu erfolgen. Bei den Baumgräbern ist es nicht gestattet zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten.

### **IV.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Merzenich vom 13.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Merzenich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, den 27.10.2020  
Der Bürgermeister



Georg Gelhausen